



Stellungnahme

Verband der Chemischen Industrie VCI

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**
BT-Drucksache 21/1494

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Grundlage für Verknüpfung von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft wird geschaffen

Die Chemie- und Pharmaindustrie beschreitet aktiv den Pfad zur Klimaneutralität. Grundvoraussetzung ist die ausreichende Verfügbarkeit CO₂-armer Energieformen wie Strom, Wärme sowie Wasserstoff und seiner Derivate zu wettbewerbsfähigen Kosten. Für die rohstoffliche Verwendung sind insbesondere CO₂-arm produzierter Wasserstoff und CO₂ selbst von immenser Bedeutung. Für eine erfolgreiche Transformation sind deshalb sowohl Carbon Capture and Storage (CCS) als auch Carbon Capture and Utilization (CCU) erforderlich. Jedes Gramm Kohlenstoff, das mittels CCU im Kreislauf gehalten werden kann, muss weder durch fossile Quellen neu gewonnen noch mittels CCS im Boden verpresst werden. Die Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) stellt damit ebenfalls einen ersten Schritt zur Verknüpfung von Klimaschutz mit Kreislaufwirtschaft dar.

Der 6. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) stellt heraus, dass das Ziel des Pariser Klimaabkommens ohne den Einsatz von CCS und CCU nicht erreicht werden kann. Der erforderliche Rechtsrahmen zur Ermöglichung von CCS und CCU sowie zum Aufbau des dafür notwendigen Leitungsnetzes sollte in Deutschland schnellstmöglich finalisiert werden. Dies ist elementar für den erfolgreichen Weg zur Klimaneutralität in Deutschland.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie am 13. Oktober 2025 nimmt der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) Stellung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (BT-Drucksache 21/1494).

Folgende Elemente werden unterstützt

- Es ist das richtige Signal, dass die Bundesregierung die Änderung des KSpG nun zügig auf den Weg bringen möchte. Der Rechtsrahmen muss schnell verabschiedet werden, um überhaupt noch eine Chance darauf zu haben, bereits ab 2030 bis 2032 CO₂-Abscheidung und CO₂-Speicherung vornehmen zu können. Offshore-Projekte haben eine Vorlaufzeit von sieben bis zehn Jahren.
- Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeichern liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Nur so wird die erforderliche Umsetzungsgeschwindigkeit erreicht.

Dafür setzt sich der VCI ein

- **Keine Benachteiligung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**
 - Erdgas-KWK müssen Zugang zum CO₂-Pipelinennetz erhalten. Aufgrund der Relevanz für industrielle Produktionsstandorte und mangelnden anderweitigen Transformationsalternativen, sollten KWK-Anlagen anders als „gewöhnliche“ erdgasbasierte Kraftwerke behandelt werden.
 - Aus Sicht des VCI sollte Erdgas-KWK von der CCS-Förderung über Klimaschutzverträge oder die Bundesförderung Klimaschutz und Industrie umfasst werden. Dies ist erforderlich, um die Dampfversorgung über erdgasbasierte KWK-Anlagen eine Transformationsphase zu ermöglichen. Wegen punktuell großen Wärmemengen sowie technisch anspruchsvollen Parametern - wie hoher Temperaturen und Drücke - und des quasi durchgängigen Betriebs, mit hohen Volllaststunden im Vergleich zu KWK-Anlagen der öffentlichen Wärmeversorgung, die nur in der Heizperiode benötigt werden, ist der Ersatz von KWK-Anlagen und damit die entsprechende Emissionsvermeidung kurz- bis mittelfristig schwer und maximal nur in Teilen über eine Elektrifizierung leistbar.
 - Der Zugang zu CCS und zur Förderung muss auch für zukünftige erdgasbasierte KWK- Kraftwerke gelten, die noch nicht gebaut sind. Diese werden einerseits zwar H₂-ready errichtet, müssen andererseits aber aufgrund technisch und wirtschaftlich bisher unklarer zeitlicher Perspektiven zur Versorgung mit CO₂-freiem Wasserstoff vorübergehend noch mit Erdgas betrieben werden.
 - Es gilt: wenn es mittelfristig keine Alternativen gibt, sollte CCS zumindest im Übergang nicht ausgeschlossen werden. Emissionsreduktion gelingt so schneller.
- **Keine Benachteiligung von Prozessemissionen aus der Grundstoffchemie**
 - Um Emissionen aus der Produktion, z.B. chemischer Grundstoffchemie aus Steamcrackern, bereits in der Übergangsphase der Transformation klimaneutral zu stellen, benötigt die Chemie auch hier Zugang zu CCS. Eine Debatte darüber, welche Emissionen den schwer oder nicht vermeidbaren zugeordnet werden, verzögert das Inkrafttreten dieses für die Transformation der energieintensiven Industrie notwendige Gesetz und damit Emissionsreduktionen.
 - Der Anfall von Prozessgasen als Nebenprodukt des Steamcrackers (z.B. Methan), welche heute als Heizstoffe im Prozess verwendet werden, werden auch künftig bei einer klimaneutralen Energieversorgung anfallen und müssen Zugang zu CCS erhalten. Denn während der Transformationsphase ist die chemische Industrie auf

eine Mischung von fossilen, biogenen und kunststoffhaltigen Anteilen als Rohstoffbasis angewiesen. Der fossile Anteil wird langfristig abnehmen, während der biogene und recycelte Anteil zunehmen wird. Ein weiteres Beispiel für unvermeidbare Nebenprodukte ist die Herstellung von Calciumcarbid, bei der Kohlenmonoxid als Nebenprodukt unvermeidbar anfällt, welches zu CO₂ verbrannt werden muss.

➤ **Finanzierung von CO₂-Pipelines durch De-Risking-Instrument absichern**

- Im Unterschied zum Wasserstoffkernnetz sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes des KSpG eine rein private Finanzierung der Pipelines vor. Aus unserer Sicht sollte analog zum Wasserstoffkernnetz ein Amortisationskonto des Bundes oder ein anderes De-Risking-Instrument geschaffen werden, um die enormen Startkosten eines CO₂-Netzes finanziell abzusichern. Ebenfalls sollte die Bundesnetzagentur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt werden, ein CO₂-Kernnetz analog zum Wasserstoffkernnetz zu planen. CO₂ und Wasserstoff müssen in der stofflichen Nutzung zusammen gedacht werden.

➤ **CCS sollte auch auf dem Festland ermöglicht werden**

- Es ist gut, dass zumindest ein Opt-In für Bundesländer vorgesehen ist.
- Sofern CCS auf dem Festland kostengünstiger für alle Marktbeteiligten ist, sollte dies berücksichtigt werden.
- Konkret fordern wir die Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg sowie die Bundesländer des Mitteldeutschen Chemiedreiecks auf, sich für CCS auf ihrem Landesgebiet einzusetzen, da dort vor allem küstenferne Chemiestandorte lokalisiert sind, die gegebenenfalls keinen oder erst sehr verspäteten Anschluss ans CO₂-Pipelinennetz erhalten.

➤ **Kein gold-plating bei Haftungsfragen**

- Bei Haftungsfragen und finanziellen Sicherheiten sollten die Anforderungen im KSpG nicht über die Anforderungen der EU-CCS-Richtlinie hinausgehen, um deutsche Projekte im internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen. Ein Beispiel hierfür ist die 40-Jahre-Frist in § 31 KSpG für die Übertragung der Haftung, die deutlich über die in der EU-CCS-Richtlinie aufgeführte Frist von 20 Jahren hinausgeht.

➤ **Die gesamte Kette des CO₂-Transports muss berücksichtigt werden**

- Es ist zielführend, das bestehende Kohlendioxid-Speicherungsgesetz um den Aspekt des Transports zu erweitern und künftig als Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG) zu bezeichnen. Neben den verschiedenen Transportwegen wie Schiff, Bahn und Pipeline wird künftig insbesondere der Aufbau einer geeigneten Infrastruktur für den Umschlag, die Kompression, Verflüssigung und sonstige Handhabung von CO₂ eine zentrale Rolle spielen.

➤ **Personelle Aufstockung in den Behörden**

- Es wird begrüßt, dass einige Regelungen des NZIA zur Verfahrensbeschleunigung Eingang gefunden haben, sodass die beteiligten Behörden den Planfeststellungsverfahren und Planungsgenehmigungen Vorrang einräumen sollen. Dies wird jedoch nur möglich sein, wenn in den Behörden entsprechende Fachkompetenzen aufgebaut werden. Hierauf sollte rechtzeitig hingewirkt werden, damit die Verfahren auch tatsächlich bearbeitet werden können.

➤ **Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) sollte verpflichtend einen Raumordnungsplan entwickeln, der Raum für CCS schafft**

- Wie oben bereits erwähnt, wird die Einräumung des überragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung von Kohlendioxidleitungen und -Speichern begrüßt.
- Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass damit noch keine abschließende Lösung möglicher Nutzungskonflikte in der ausschließlichen Wirtschaftszone einhergeht. Dort bestehen Nutzungen wie Verteidigung und Offshore-Windanlagen, deren Verhältnis untereinander bislang nicht geklärt ist.

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

» Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

» Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.